

Handreichung

Inklusive Bildung und sonderpädagogische Förderung

1. Baustein

Diagnostik und Förderplanung

Impressum:

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung

Alle Rechte vorbehalten.

Aktualisierung: September 2017

www.hamburg.de/inklusion-schule

Handreichung Inklusive Bildung und sonderpädagogische Förderung

1. Baustein

Diagnostik und Förderplanung

| | |
|--|-----------|
| Einleitung | 3 |
| 1. Rechtliches | |
| 1.1 § 12 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) | 4 |
| 1.2 Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF) | 5 |
| 2. Ressourcen für sonderpädagogische Förderung | 7 |
| 3. Sonderpädagogische Diagnostik und Förderplanung | 8 |
| 3.1 Ablauf des Verfahrens | 8 |
| 3.2 Verfahren der sonderpädagogischen Diagnostik für die Bereiche Lernen, Sprache , emotionale und soziale Entwicklung | 8 |
| 3.3 Sonderpädagogische Gutachten zur Überprüfung eines Förderbedarfs in den Bereichen Hören, Sehen, Autismus, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung | 10 |
| 3.4 Bescheide zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs | 11 |
| 3.5 Der sonderpädagogische Förderplan | 14 |
| Anlage: Kriterien zur Beschreibung sonderpädagogischer Förderbedarfe in den einzelnen Förderbereichen sowie zur Abgrenzung gegenüber Pädagogischem Unterstützungsbedarf | 16 |

Einleitung

Im Oktober 2009 hat die Hamburgische Bürgerschaft einstimmig eine Änderung von § 12 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) beschlossen. Dort heißt es: „Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen. Sie werden dort gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und besonders gefördert. Die Förderung kann zeitweilig in gesonderten Lerngruppen erfolgen, wenn dieses im Einzelfall pädagogisch geboten ist.“

Mit Verabschiedung der Drucksache 20/3641 **Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen** im Juni 2012 wurden den Schulen für diese Aufgabe rund 200 zusätzliche Stellen gesichert. Gleichzeitig wurde die Vielzahl und Unterschiedlichkeit der Förderformen an Hamburgs allgemeinen Schulen (Integrationsklassen, integrative Regelklassen, integrative Förderzentren, sog. §12-Förderung) zugunsten einer auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen abgestimmten, einheitlichen Kriterien folgenden sonderpädagogischen Förderung zusammengeführt.

Aufwachsend sollen so an allen Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien angemessene Voraussetzungen für eine inklusive Beschulung geschaffen werden. Maßstab dafür sind ausschließlich die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und nicht länger die Zufälligkeiten früherer Schulversuche. Die Drucksache regelt darüber hinaus Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung an den allgemeinen Schulen, die Beratung und Begleitung durch die Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ), die Fortbildung sowie die Struktur der ganzheitlichen Leistungserbringung und behält auch in der 21. Legislaturperiode ihre Gültigkeit

Sonderpädagogischer Förderbedarf im Sinne des § 12 HmbSG liegt vor, wenn Kinder und Jugendliche in ihren individuellen Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so weitreichend beeinträchtigt sind, dass sie ohne gezielte sonderpädagogische Förderung und Unterstützung nicht erfolgreich zur Entfaltung ihrer Möglichkeiten kommen können.

Sonderpädagogischer Förderbedarf kann in folgenden Bereichen festgestellt werden:

- a. in den Förderschwerpunkten
 - Lernen
 - Sprache
 - Emotionale und soziale Entwicklung

- b. in den speziellen Förderschwerpunkten
 - körperliche und motorische Entwicklung
 - geistige Entwicklung
 - Hören und Kommunikation
 - Sehen
 - Autismus

Die Förderschwerpunkte sind in der Anlage näher beschrieben.

1. Rechtliches

1. § 12 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG)

Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stärkt deren Recht auf integrative Förderung. In Umsetzung dieser Bestimmung wurde im Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG) ein Anspruch auf integrative schulische Förderung festgeschrieben.

Hier der Wortlaut des § 12 HmbSG:

Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Betreuung kranker Schülerinnen und Schüler

(1) Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen. Sie werden dort gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und besonders gefördert. Die Förderung kann zeitweilig in gesonderten Lerngruppen erfolgen, wenn dieses im Einzelfall pädagogisch geboten ist.

(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Schülerinnen und Schülern, die auf Grund einer Behinderung so schwerwiegend in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der all-gemeinen Schule ohne eine spezifische fachliche Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Sonderpädagogischer Förderbedarf kann in den Bereichen „Lernen“, „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „geistige Entwicklung“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“ und „Sehen“ bestehen.

(3) Sonderpädagogischer Förderbedarf wird auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten durch die zuständige Behörde festgestellt.

(4) Ist sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden, werden Art und Ausmaß der Hilfen in einem diagnosegestützten Förderplan festgelegt. Bei dessen Aufstellung sollen die Sorgeberechtigten und nach Maßgabe ihrer oder seiner Einsichtsfähigkeit die Schülerin oder der Schüler sowie die sie oder ihn außerhalb der Schulzeit betreuenden Einrichtungen der Jugendhilfe und der Sozialleistungsträger beteiligt werden. Mit dem Förderplan werden auch die Integrationsleistungen bewilligt, für die der Schulträger zuständig ist. Der Förderplan ist spätestens nach Ablauf eines Jahres fortzuschreiben, soweit nicht eine wesentliche Veränderung der Lebensumstände der Schülerin oder des Schülers eine kurzfristige Anpassung erfordert. Bei der Festlegung des Lernortes sind die Wünsche der Sorgeberechtigten zu berücksichtigen, § 42 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend. Schulen erfüllen die gegenüber Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhöhte Aufsichtspflicht und leisten die notwendigen Hilfestellungen bei den regelmäßig anfallenden Verrichtungen im Schulalltag. Das Nähere zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nach Absatz 3 und zur Aufstellung des Förderplans regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

(5) Schülerinnen und Schüler, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Erkrankung auf längere Zeit oder auf Dauer keine Schule besuchen können, werden im Haus- und Krankenhausunterricht schulisch betreut.

(6) Absatz 4 gilt entsprechend auch für solche Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Behinderung besonderer Integrationsleistungen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch bedürfen, jedoch keinen sonderpädagogischen Förderbedarf haben.“

2. Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF)

Im Oktober 2012 hat die Deputation der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) die Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF) beschlossen. Diese Verordnung enthält konkrete Vorgaben für die Umsetzung der sonderpädagogischen Förderung an den Schulen, u.a. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, zur Diagnostik, zur sonderpädagogischen Förderplanung sowie zur Ausbildung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Verordnung ist seit dem Schuljahresbeginn 2012/13 für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in allgemeinen Schulen oder in Sonderschulen unterrichtet werden, gültig.

Hier ein Überblick über die Inhalte der AO-SF:

Erster Abschnitt:

Anwendungsbereich

§ 1 Ziel der Ausbildung, Anwendungsbereich

Zweiter Abschnitt:

Sonderpädagogischer Förderbedarf, Förderschwerpunkte

§ 2 Sonderpädagogischer Förderbedarf

§ 3 Förderschwerpunkt Lernen

§ 4 Förderschwerpunkt Sprache

§ 5 Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

§ 6 Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

§ 7 Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

§ 8 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

§ 9 Förderschwerpunkt Sehen

§ 10 Förderschwerpunkt Autismus

Dritter Abschnitt:

Überprüfungsverfahren, Feststellung des Förderbedarfs

§ 11 Einleitung der Überprüfung

§ 12 Durchführung der Überprüfung

§ 13 Förderdiagnostik

§ 14 Entscheidung über den Förderbedarf

§ 15 Festlegung des Lernortes

§ 16 Übergang in die Jahrgangsstufe 5

§ 17 Jährliche Überprüfung, Aufhebung des Förderbedarfs

Vierter Abschnitt

Förderplanung, individueller sonderpädagogischer Förderplan, Nachteilsausgleich

§ 18 Aufstellung des sonderpädagogischen Förderplans

§ 19 Inhalt des sonderpädagogischen Förderplans

§ 20 Nachteilsausgleich

Fünfter Abschnitt

Leistungsbewertung, Zeugnisse und Abschlüsse

§ 21 Zeugnisse

§ 22 Zeugnisse bei zieldifferentem Unterricht

§ 23 Abschlüsse

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 24 Umschulung aus anderen Ländern

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Verordnungstext steht im Internet unter www.hamburg.de/inklusion-schule.

2. Ressourcen für sonderpädagogische Förderung

- a. Die Ressourcenzuweisung für sonderpädagogische Förderung besteht in einer Kombination aus einer systemischen Ressource für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung (LSE) und
- b. einer schülerbezogenen Ressource bei speziellen Förderbedarfen in den Bereichen Sehen, Hören und Kommunikation, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Autismus.

Für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen, Sprache sowie soziale und emotionale Entwicklung (LSE) erhalten Grund- und Stadteilschule eine systemische Ressourcenzuweisung.

Grundschulen

Von der Vorschulklasse bis zur Klassenstufe 4 basiert die Anzahl der zu berücksichtigenden Schülerinnen und Schüler auf dem Sozialindex der Schule. Sie berechnet sich auf der Grundlage Gesamtschülerzahl der Schule in den entsprechenden Klassenstufen.

Stadteilschulen

Für die Klassenstufen 5-10 orientiert sich die Zuweisung an der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit einem diagnostizierten LSE-Förderbedarf in Klassenstufe 5. Diese ermittelte Ressource einer Stadteilschule steht dieser für diese Schülergruppe verlässlich zur Verfügung.

Gymnasien

In den Gymnasien und in den Schulen in freier Trägerschaft erfolgt die Ressourcenzuweisung für Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf LSE grundsätzlich nicht systemisch, sondern schülerbezogen auf der Basis ressourcenauslösender zweistufigen Diagnoseverfahren.

3. Sonderpädagogische Diagnostik und Förderplanung

3.1 Ablauf des Verfahrens

Um eine gezielte individuelle sonderpädagogische Förderung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, muss der sonderpädagogische Förderbedarf diagnostiziert werden. Der Ablauf zur Überprüfung und Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs wird durch die §§ 11-16 der *Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF)* geregelt. Die Verordnung benennt dazu einzelne Verfahrensschritte.

Die Einleitung eines Verfahrens zur Überprüfung und Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt entweder auf Antrag der Sorgeberechtigten oder auf Veranlassung der Schule. In jedem Fall muss die Schule die Sorgeberechtigten vorher informieren und ihre Zustimmung für die Überprüfung einholen. Kann dieses Einverständnis nicht erreicht werden, obwohl eine rasche Einleitung der sonderpädagogischen Förderung unabdingbar ist, kann in Einzelfällen auf Grundlage einer gründlichen Abwägung der Gesamtsituation der Schülerin oder des Schülers die Begutachtung gegen den Willen der Eltern erfolgen (vgl. hierzu § 11 Absatz 3 Satz 3 AO-SF und § 34 HmbSG).

Zur Durchführung der Überprüfung sind im Rahmen der Anwendung der AO-SF je nach vermutetem Förderbedarf zwei unterschiedliche Verfahrenswege vorzusehen:

- Förderschwerpunkte Lernen, Sprache , emotionale und soziale Entwicklung:
Die gemeinsame zweistufige sonderpädagogische Förderdiagnostik durch die allgemeinen Schulen und Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) (siehe Textabschnitt 3.2)
- Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen, Autismus, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung:
Gutachten zur Überprüfung und Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gem. § 12 Abs. 3 AO-SF (siehe Textabschnitt 3.3)

3.2 Verfahren der sonderpädagogischen Diagnostik für die Bereiche Lernen, Sprache , emotionale und soziale Entwicklung

Sofern ein sonderpädagogischer Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung an Grundschulen in den Klassenstufen 1 und 2 und in seltenen Ausnahmefällen in der VSK festzustellen ist, erfolgt dies schulintern im Rahmen einer diagnosegestützten sonderpädagogischen Förderplanung (gem. § 12 Absatz 2 AO-SF) Sollte ausnahmsweise erst in der Sekundarstufe I ab Klassenstufe 5 ein sonderpädagogischer Förderbedarf LSE vermutet werden, so erfolgt auch diese Feststellung im Rahmen der diagnosegestützten sonderpädagogischen Förderplanung schulintern.

In der 2.Hälfte der Jahrgangsstufe 3 im Übergang in die Jahrgangsstufe 4 erfolgt für alle Schülerinnen und Schüler mit vermutetem oder zuvor in einem Förderplan beschriebenem sonderpädagogischem Förderbedarf in einem der genannten Bereiche eine Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Rahmen des nachfolgend beschriebenen zweistufigen Diagnostikverfahrens.

Wünschen die Sorgeberechtigten eines Kindes bzw. Jugendlichen mit vermutetem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung jedoch eine schulische Förderung in einem ReBBZ, an einem Gymnasium oder an einer Schule in freier Trägerschaft, ist eine sonderpädagogische Diagnostik grundsätzlich vor Beginn dieser schulischen Förderung im Rahmen der nachfolgende dargestellten Verfahrens durchzuführen.

Das Verfahren der gemeinsamen sonderpädagogischen Förderdiagnostik durch allgemeine Schulen und ReBBZ (zweistufig) wird bei Schülerinnen und Schülern mit vermutetem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung eingesetzt. Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs in den genannten Bereichen setzt die Beobachtung und Analyse des Entwicklungsstands sowohl im Unterricht als auch im Umfeld der Schülerin bzw. Schüler voraus. Daher sind in der Regel vor Einleitung eines Diagnoseverfahrens die ersten Unterrichtswochen bzw. -monate abzuwarten und für eine genaue Beobachtung zu nutzen.

In allen Verfahrensschritten der gemeinsamen sonderpädagogischen Förderdiagnostik durch allgemeine Schulen und ReBBZ bei Schülerinnen und Schülern mit vermutetem Förderbedarf in den Bereichen LSE werden standardisierte Erhebungs- und Diagnosebögen eingesetzt, die eine fundierte pädagogische bzw. sonderpädagogische Diagnostik nach hamburgweit einheitlichen Maßstäben sicherstellen (siehe Klärungsbogen, Leitfaden, Bögen zur vertieften Diagnostik in den genannten drei Förderschwerpunkten etc.).

Das Verfahren gliedert sich in drei Schritte:

- Klärung: Sofern eine begründete Vermutung über einen intensiven pädagogischen Förderbedarf oder möglicherweise einen sonderpädagogischen Förderbedarf in einem oder mehreren der Bereiche LSE vorliegt, erfolgt an der allgemeinen Schule zunächst eine umfassende Klärung mittels eines standardisierten Klärungsbogens. Dieser dient den allgemeinen Schulen zur systematischen Abklärung und Einschätzung des individuellen Förderbedarfs einer Schülerin oder eines Schülers. Bestätigt sich nach Bearbeitung des Klärungsbogens die Vermutung bezüglich des Vorliegens eines sonderpädagogischen Förderbedarfs in einem der Bereiche Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung, führen die allgemeinen Schulen eine Förderkonferenz durch. Deren Ergebnis bildet die Grundlage für die vertiefende sonderpädagogischen Diagnostik im ReBBZ.
- Vertiefende sonderpädagogische Diagnostik: Die sonderpädagogische Diagnostik im ReBBZ erfolgt ebenfalls unter Verwendung eines einheitlichen Diagnosebogens für die drei Förderschwerpunkte Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung. Dieser Bogen dient zur Strukturierung des Diagnoseprozesses, zur Festlegung einheitlicher Diagnosestandards und zur Vereinheitlichung der Rückmeldungen an die allgemeinen Schulen. Ergänzend hierzu kommen standardisierte Testverfahren zum Einsatz, die gezielt für diese Diagnostikprozesse ausgewählt wurden (vgl. Hinweise zu standardisierten Testverfahren). Für die Umsetzung der vertiefenden sonderpädagogischen Diagnostik stehen den ReBBZ geschulte Fachkräfte zur Verfügung.
- Gutachterliche Stellungnahme: Die vertiefende sonderpädagogische Diagnostik durch das ReBBZ mündet ein in eine gutachterliche Stellungnahme mit Angaben zum festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf, dem vordringlichen Förderschwerpunkt sowie bei Bedarf zum Vorliegen eines weiteren Förderschwerpunkts gem. § 14 Absatz 4 AO-SF.

Während des gesamten Ablaufs des Verfahrens der gemeinsamen sonderpädagogischen Förderdiagnostik durch allgemeine Schulen und ReBBZ sind die Sorgeberechtigten in angemessener Weise einzubeziehen. Zur Erläuterung der Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik werden die Sorgeberechtigten durch das ReBBZ und die allgemeine Schule gemeinsam eingeladen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der ausgefüllte Diagnosebogen wird ihnen zur Unterschrift vorgelegt und ausgehändigt (vgl. § 12 Abs. 5 AO-SF).

Musterformulare für den Klärungsbogen für die Förderbedarfe Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung und weitere Anlagen finden sich als bearbeitbare Worddatei im Internet unter www.hamburg.de/inklusion-schule .

3.3 Sonderpädagogische Gutachten zur Überprüfung des Förderbedarfs in den Bereichen Hören und Kommunikation, Sehen, Autismus, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung

Ein sonderpädagogisches Gutachten wird gem. § 12 Abs. 3 AO-SF für alle Kinder und Jugendlichen mit vermutetem Förderbedarf in den Bereichen Hören und Kommunikation, Sehen, Autismus, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung erstellt.

Die Erstellung dieser sonderpädagogischen Gutachten erfolgt bei einzuschulenden Kindern rechtzeitig vor der Einschulung. Bei Schülerinnen und Schülern, die bereits eine Schule besuchen bzw. bei denen ein Schulwechsel ansteht, sind entsprechende Gutachten so frühzeitig anzufertigen, dass deren Ergebnisse bei der Auswahl der Schule und der Zusammensetzung der Lerngruppen bzw. bei der Planung der Fördermaßnahmen und der entsprechenden Personalbesetzung für das Folgeschuljahr angemessen berücksichtigt werden können.

Die Koordination der Erstellung dieser Gutachten insbesondere für die Schülerschaft allgemeiner Schulen erfolgt durch die ReBBZ. Hier wird abgestimmt, inwieweit Fachkräfte der speziellen Sonderschulen oder der überregionalen Bildungszentren für Hören und Kommunikation, für Blinde und Sehbehinderte oder für Pädagogik bei Krankheit/Autismus einzubeziehen sind. Unerlässlich ist zudem die Einbeziehung der Lehrkräfte der derzeit besuchten allgemeinen Schule.

Das Gutachten hat folgende Gliederung:

1. Daten zur Person der Schülerin oder des Schülers:
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Wohnort
 - Angaben zu den Sorgeberechtigten und deren Erreichbarkeit
 - Beginn der gesetzlichen Schulpflicht
 - Angaben zur bisherigen Schullaufbahn

2. Daten zur Person der Gutachterin oder des Gutachters:
 - Name, Vorname
 - Tätigkeit

Dienststelle mit Angaben zur Erreichbarkeit

3. Anlass des Gutachtens:

Beschreibung zum Untersuchungsanlass (Beginn der Schulpflicht, begründeter Antrag der Eltern, Beobachtungen der Schule, möglicherweise Beobachtungen zur Erweiterung eines bestehenden bereits festgestellten Förderbedarfs, Wunsch der Eltern zur Unterstützung an einem bestimmten Förderort)

4. Informationsquellen für das Gutachten:

(Lehrer-Eltern-Gespräche, Beobachtungen, Testverfahren, bereits vorhandene Gutachten, Berichte etc.)

5. Anamnese der familiären und häuslichen Bedingungen:

(soweit diese für die Feststellung des Förderbedarfes relevant sind)

6. Ergebnisse der 4 1/2 –jährigen Vorstellung und Befunde der schulärztlichen Untersuchung:

(soweit diese für die Feststellung des Förderbedarfes relevant sind)

7. Weitere medizinische und therapeutische Befunde bzw. Berichte:

(soweit diese für die Feststellung des Förderbedarfes relevant sind)

8. Angaben zur bisherigen schulischen Förderung:

Beobachtungen hinsichtlich des Lern- und Arbeitsverhaltens im Unterricht und zu den bisher durchgeführten Maßnahmen der unterrichtsimmanenten und zusätzlichen schulischen Förderung.

9. Beobachtungen zum aktuellen Entwicklungsstand:

Diese beinhalten eigene Beobachtungen der Gutachterinnen und Gutachter zu den individuellen Lernbedingungen und Lernvoraussetzungen der Schülerinnen oder Schüler. Bei Kindern oder Jugendlichen, die die Schule bereits besuchen, gehören hierzu auch Angaben zum Lern- und Leistungsstand in den einzelnen Fächern.

10. Ggf. Ergebnisse durchgeführter Testverfahren:

Sofern standardisierte Testverfahren durchgeführt werden, soll die Darstellung der Testergebnisse durch eine Verhaltensbeobachtung sowie eine qualitative Beschreibung zur Struktur der individuellen Leistungsmöglichkeiten ergänzt werden.

11. Angaben zu Bedingungsfaktoren für eine gelingende schulische Förderung:

Aus dem beschriebenen Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers werden Rahmenbedingungen für die sonderpädagogische Förderung abgeleitet. Dabei sind unter anderem die folgenden Aspekte zu klären:

- Etwaige Notwendigkeit einer Schulweghilfe (Selbstständigkeit, Selbstversorgung, ggf. zusätzliche Busbegleitung)
- Notwendigkeit einer medikamentösen und/oder pflegerischen Versorgung während des Schulalltags

- Notwendigkeit spezieller Therapieformen (z.B. Krankengymnastik, Sprachtherapie, Ergotherapie)
- Notwendigkeit einer speziellen sächlichen und räumlichen Ausstattung (z.B. Aufzug, zusätzliche Medien bzw. Hilfsmittel)
- Notwendigkeit einer individuellen Schulbegleitung (i.S. einer Integrationsfachleistung gem. SGB VIII oder SGB XII)

12. Zusammenfassung zentraler Ergebnisse und Empfehlungen für eine Förderplanung:

In diesem Textabschnitt gilt es, den bei einer Schülerin oder einem Schüler festgestellten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt zu benennen. Sofern Förderbedarf in mehreren Förderbereichen besteht, ist ein Förderschwerpunkt zu benennen, der in der Förderung vorrangig berücksichtigt werden soll.

Liegt dieser vorrangige Förderschwerpunkt in den Bereichen Sprache, Sehen, Hören und Kommunikation, Autismus, körperliche und motorische Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung, ist davon auszugehen, dass der Unterricht für diese Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der allgemeinen Schule gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung für die Grundschule, die Stadtteilschule oder das Gymnasium erfolgt. Wenn dies aufgrund der individuellen Lernmöglichkeiten einer Schülerin oder eines Schülers nicht möglich erscheint, muss ergänzend zum primären Förderbedarf ein Hinweis zum Vorliegen eines zusätzlichen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt Lernen oder im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder zu der ansonsten bestehenden Notwendigkeit einer zieldifferenten Beschulung erfolgen.

13. Stellungnahme der Sorgeberechtigten:

Dieser Textabschnitt enthält kurze Angaben zu Termin, Ort sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern des abschließenden Gesprächs mit den Sorgeberechtigten. Dabei ist festzuhalten, inwieweit die Sorgeberechtigten den ermittelten Befunden des Gutachtens zustimmen oder eine andere Einschätzung zum festgestellten Förder- bzw. Unterstützungsbedarf vertreten. Des Weiteren werden hier Angaben zum gewünschten schulischen Lernort festgehalten.

Das Musterformular für ein Gutachten zur Überprüfung und Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs findet sich als bearbeitbare Worddatei im Internet unter: www.hamburg.de/inklusion-schule .

Während des gesamten Ablaufs der Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens sind die Sorgeberechtigten in angemessener Weise einzubeziehen. Im Abschlussgespräch zwischen den beauftragten sonderpädagogischen Lehrkräften und den Sorgeberechtigten werden schließlich die Beobachtungen und erhobenen Befunde sowie die erarbeitete Empfehlung für eine angemessene schulische und gegebenenfalls ergänzende häusliche Förderung mit Benennung des Förderbereichs und Beschreibung der notwendigen Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer notwendigen sonderpädagogischen Förderung erörtert. Eine Empfehlung für einen bestimmten Lernort ist **nicht** Bestandteil eines Gutachtens. Die Sorgeberechtigten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Gutachten wird ihnen nach Fertigstellung ausgehändigt (vgl. § 12 Abs. 5 AO-SF).

4. Bescheide zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Nach Abschluss der beschriebenen Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erhalten die Sorgeberechtigten einen Bescheid, in dem die Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik zusammengefasst werden. Als Grundlage für die fachliche Prüfung und Erstellung dieser Bescheide sind die Diagnosebögen bzw. Gutachten mit abschließender gutachterlicher Stellungnahme sowie allen relevanten Anlagen den jeweils zuständigen Verwaltungsstellen vorzulegen.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen nach Durchführung der Diagnostik kein sonderpädagogischer Förderbedarf gem. § 12 HmbSG festgestellt wird.

Je nach Fallkonstellationen bestehen folgende Zuständigkeiten:

| | |
|--|--|
| ReBBZ | <ul style="list-style-type: none"> • Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 3 und 4 an öffentlichen Grundschulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen <i>Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung</i> |
| Schulaufsicht ReBBZ B 54 | <ul style="list-style-type: none"> • Schülerinnen und Schüler an ReBBZ mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen <i>Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung</i> • Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Grund- und Stadtteilschulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen <i>Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung</i>, bei denen nachträglich ein Bedarf für eine <i>zieldifferente</i> Förderung gem. § 14, Abs. 4 AO-SF festgestellt wird |
| Schulaufsicht Sonderpädagogische Förderung B1-So | <ul style="list-style-type: none"> • Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen <i>Hören, Sehen, Autismus, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung</i> • Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Grund- und Stadtteilschulen, speziellen Sonderschulen mit Förderbedarf in den Bereichen <i>Hören, Sehen, Autismus, körperliche und motorische Entwicklung</i>, bei denen nachträglich ein Bedarf für eine <i>zieldifferente</i> Förderung gem. § 14, Abs. 4 AO-SF festgestellt wird • Schülerinnen und Schüler öffentlichen Gymnasien mit <i>sonderpädagogischem Förderbedarf (alle Förderschwerpunkte)</i> • Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft mit <i>sonderpädagogischem Förderbedarf (alle Förderschwerpunkte)</i> • Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft mit Förderbedarf in den <i>Bereichen Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen, Autismus, körperliche und motorische Entwicklung</i>, bei denen nachträglich ein Bedarf für eine <i>zieldifferente</i> Förderung gem. § 14, Abs. 4 AO-SF festgestellt wird |

Die jeweils benannte zuständige Verwaltungsstelle entscheidet auch über die Aufhebung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, sofern diese nach erfolgreicher Förderung möglich wird.

Sofern in den Klassenstufen VSK, 1 und 2 der Grundschule bzw. ab der Klassenstufe 5 der Stadtteilschule ein sonderpädagogischer Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung festgestellt wird, erfolgt dieses im Rahmen einer diagnosegestützten Förderplanung, die von den Sorgeberechtigten zu unterzeichnen ist.

Die Sorgeberechtigten erhalten in diesem Fall keinen Bescheid einer zuständigen Verwaltungsstelle. Der unterschriebene Förderplan hat den Status eines Vertrages mit der besuchten Schule. Lehnen die Sorgeberechtigten eine Unterschrift des diagnosegestützten sonderpädagogischen Förderplans auch nach eingehender Beratung durch die allgemeine Schule ab, so muss eine Diagnostik im Rahmen des zweistufigen Verfahrens (Klärungsbogen, Förderkonferenz, vertiefende Diagnostik durch das ReBBZ) erfolgen.

5. Der sonderpädagogische Förderplan

Auf Grundlage der Ergebnisse einer sonderpädagogischen Diagnostik erhalten alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen diagnosegestützten, individuellen, sonderpädagogischen Förderplan. Dieser ist erstmalig bis zum Ablauf des Halbjahres zu erstellen, in dem der Förderbedarf festgestellt wurde. Der Förderplan ist zentrales Dokument in der Planung notwendiger Fördermaßnahmen sowie bei der regelmäßigen Überprüfung des Förderbedarfs und bildet so eine zentrale Grundlage für den Dialog zwischen den Sorgeberechtigten und den Lehrkräften an einer Schule.

Ein diagnosegestützter Förderplan ist folgendermaßen gegliedert:

1. Kopfteil:

mit folgenden Angaben:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wohnort

Schule

Klasse

Primärer Förderbedarf

Angaben zu einem weiteren Förderbedarf gem. § 14 Abs. 4 AO-SF

Name(n) der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers

Name(n) der Sonderpädagogin/des Sonderpädagogen

Zeitraum für die vorgelegte Förderplanung

2. Allgemeine Beschreibung des individuellen Förderbedarfs:

Diese Beschreibung wird in der Textform knapp abgefasst. Sie enthält Angaben zur Anamnese, zu bisher vorliegenden Diagnosen und Berichten, zu Beobachtungen hinsichtlich des Lern- und Arbeitsverhaltens im Unterricht und zu den bisher durchgeführten Maßnahmen unterrichtsintegrierter und additiver schulischer Förderung.

3. Planung der sonderpädagogischen Förderung:

Diese Planung sollte folgende Aspekte enthalten:

- Benennen relevanter Förderbereiche (Arbeitsverhalten, Sozialverhalten, Sprache etc.)
- Knappe Beschreibungen zur Lernausgangslage im jeweiligen Förderbereich
- Förderziele und Indikatoren, die sich aus der Lernausgangslage ableiten lassen
- Fördermaßnahmen und deren Verortung im Unterrichtsalltag
- Evaluation der Förderziele bzw. der durchgeführten Fördermaßnahmen.

In der Anlage findet sich ein bei der Förderplanung zugrunde zu legendes Muster in tabellarischer Struktur mit jeweils einer Spalte zu den genannten Aspekten. Dies hat sich in den letzten Jahren an zahlreichen Schulen bewährt. Eine solche Struktur bietet eine gute Hilfe, um die Planung knapp und übersichtlich zu fassen und auch bei etwaigen Schulwechseln von allen Beteiligten rasch nachvollzogen werden zu können. Dieses Muster sollte fortan verwendet werden.

4. Weitere Angaben zu Absprachen mit den Sorgeberechtigten oder zusätzlich tätigen Fachdiensten (z.B. ASD, ergänzend tätige Therapeuten, Tätigkeitsbeschreibung für eine möglicherweise eingesetzte Schulbegleitung etc.) werden aufgenommen.

5. Schlussteil:

Im Schluss

teil des diagnosegestützten Förderplans erfolgt die Dokumentation bzw. Fortschreibung eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs. Es muss eine klare Aussage zur Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs in einem Förderschwerpunkt formuliert werden. Sofern ein Förderbedarf in mehreren der Förderbereichen festgestellt wird, ist ein Bereich als primärer, handlungsleitender Förderbedarf zu benennen.

Weicht der in der Förderplanung festgestellte Förderbedarf von dem ursprünglich diagnostizierten und im Bescheid ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarf ab, wird eine erneute Überprüfung (gemäß der in den Kapiteln 3.2 oder 3.3 beschriebenen Verfahren) und Bescheiderteilung notwendig

Liegt der vorrangige Förderbedarf in einem der Bereiche Sprache, Hören, Sehen, Autismus, körperliche und motorische Entwicklung oder emotionalen und sozialen Entwicklung, ist zunächst davon auszugehen, dass die betreffenden Schülerinnen und Schüler grundsätzlich gemäß den Bildungsplänen der Grundschule, der Stadtteilschule oder des Gymnasiums unterrichtet werden. Sofern in diesen Fällen dennoch aufgrund der individuellen Lernmöglichkeiten ein zieldifferenter Unterricht notwendig erscheint, ist der Förderplan mit allen relevanten Unterlagen der zuständigen Schulaufsicht zur Prüfung vorzulegen. Dies gilt auch, wenn ein zusätzlicher Förderbedarf im Bereich Lernen im Verlauf der Schullaufbahn später festgestellt wird (vgl. AO-SF § 14, Abs. 4).

Der Förderplan muss durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer und die Sonderpädagogin oder den Sonderpädagogen unterschrieben werden.

Die Sorgeberechtigten sind in den Prozess der Förderplanung in angemessener Weise einzubeziehen. Deren Teilnahme an einem erläuternden Gespräch zur Förderplanung und die Aushändigung des Förderplans an die Sorgeberechtigten sind durch eine Unterschrift zu dokumentieren.

Das Hamburgische Schulgesetz regelt in § 12 Abs. 4, dass eine Förderplanung regelmäßig fortzuschreiben ist. Ein Förderplan wird mindestens einmal jährlich überprüft und weitergeführt. Je nach Entwicklung der Lebensumstände und der Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers ist oft auch eine kurzfristigere Anpassung der Förderplanung notwendig, damit gut erreichbare Ziele und möglichst konkrete Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigte, aber auch für die beteiligten Lehrkräfte nachvollziehbar konkret formuliert, hieraus unmittelbar umsetzbare Fördermaßnahmen abgeleitet und deren Erfolg zeitnah überprüft werden können.

Das Musterformular für einen diagnosegestützten Förderplan findet sich im Internet unter: www.hamburg.de/inklusion-schule .

Anlagen

Kriterien zur Beschreibung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs in den einzelnen Förderschwerpunkten **sowie** Abgrenzung eines allgemeinen, migrationsbedingten Sprachförderbedarfs von einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Sprache

Anlagen

A 1 Kriterien zur Beschreibung sonderpädagogischer Förderbedarfe in den einzelnen Förderschwerpunkten

Der möglichst präzisen Beschreibung des individuellen Förderbedarfs einer Schülerin oder eines Schülers kommt im Rahmen der Diagnostik, Förderplanung und Gutachtenerstellung eine besondere Bedeutung zu. Dabei ergeben sich immer wieder Fallkonstellationen, in denen es zunächst schwierig erscheint, den möglicherweise sehr komplexen Förderbedarf eines Kindes oder Jugendlichen auf einen der in den §§ 3 bis 10 AO-SF benannten Bereiche zu reduzieren. Im Rahmen der Diagnostik, aber auch im Rahmen einer späteren Förderplanung ist es jedoch sinnvoll, den handlungsleitenden Förderbereich zu benennen und den hierin vorliegenden Förderbedarf dezidiert zu beschreiben.

Die in den nachfolgenden Textabschnitten (A 1.1 bis 1.8) zusammengestellten Kriterien und Leitfragen bieten eine Grundlage für diese Beschreibungen. Hierbei werden zunächst die Vorgaben der AO-SF für die einzelnen Förderschwerpunkte wiedergegeben.

Die Textauszüge werden ergänzt durch Fragestellungen, die im Rahmen der Erstellung einer Förderdiagnostik bzw. eines Förderplans zu klären sind. Weiterhin werden zu jedem Förderschwerpunkt zentrale Aspekte der sonderpädagogischen Förderung benannt, um somit Hilfen für die fachlich adäquate Ausrichtung der Förderplanung anzubieten.

A 1.1 Förderschwerpunkt Lernen

Auszug aus § 3 AO-SF:

Sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen besteht, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler

- erheblicher Unterstützungsbedarf
- beim Aufbau eines für das schulische Lernen angemessenen Lern- und Leistungsverhaltens sowie
- beim Erwerb grundlegender kognitiver Strukturen festgestellt wird.
- Die sprachliche Entwicklung und
- die Entwicklung des Arbeits- oder Sozialverhaltens

sind bei der Überprüfung des Förderbedarfs sowie bei der Planung und Umsetzung der sonderpädagogischen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

Fragestellungen, die Rahmen von Förderplanung bzw. Gutachtenerstellung zu klären sind:

- Ist ein Förderbedarf Lernen zuverlässig als erheblicher Unterstützungsbedarf i.S. von schwerwiegend, umfangreich und langdauernd zu beschreiben?
- Kann der Förderbedarf gegenüber einer Teilleistungsstörung angemessen abgegrenzt werden?

- Wie sind die individuellen Bedingungen im Bereich der Entwicklung der kognitiven Kompetenzen strukturell bzw. qualitativ zu beschreiben?
- Wie lässt sich der Förderbedarf Lernen ggf. gegenüber Förderbedarfen in anderen Bereichen (z.B. geistige Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung) abgrenzen und im Förderplan bzw. Gutachten angemessen verdeutlichen?
- Welche speziellen Förderangebote sind für diese Schülerin oder diesen Schüler vorzuhalten?

Bestandteile der sonderpädagogischen Förderung in diesem Förderschwerpunkt sind insbesondere

- die Erschließung und Entwicklung individueller Lernwege zur Ermöglichung der Aufnahme, der Verarbeitung und der handelnden bzw. sprachlichen Durchdringung von Bildungsinhalten
- die Vermittlung von Lern- und Leistungserfolgen durch individuelle Lernunterstützung,
- die individuelle Stärkung des Selbstvertrauens, der Leistungsbereitschaft, des Durchhaltevermögens und der Belastbarkeit,
- die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit mit dem Ziel der Erlangung größtmöglicher Selbstständigkeit in der Gesellschaft sowie im Arbeitsleben.

Kriterien und Indikatoren für sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen liegt vor, wenn Kinder und Jugendliche in ihrer Lern- und Leistungsentwicklung so erheblich beeinträchtigt sind, dass sie auch mit zusätzlichen Lernhilfen in der allgemeinen Schule nicht ihren Möglichkeiten entsprechend gefördert werden können.¹

Folgt man einem multifaktoriellen Erklärungsmodell, entsteht Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen durch unterschiedliche biologische, entwicklungspsychologische und soziale Faktoren, wie im multiaxialen Klassifikationsschema (MAS)² abgebildet:

| | |
|-----------|---|
| Achse I | Klinisch psychiatrische Erkrankungen z.B. tiefgreifende Entwicklungsstörungen, Schulangst, Schulphobie, Schizophrenie, hyperkinetische Störung |
| Achse II | Umschriebene Entwicklungsstörungen z.B. Lese- und Rechtschreibstörung, Rechenstörung, Aufmerksamkeitsstörung |
| Achse III | Intelligenzminderung |
| Achse IV | Körperlich neurologische Erkrankungen und Behinderungen z.B. Blindheit, Hörstörung, Cerebralparese, Epilepsie |
| Achse V | Soziokulturell bedingte Lernbeeinträchtigungen extreme psychosoziale Umstände z.B. Deprivationserfahrungen, Traumatisierung, mangelnde Förderung, ungünstige ökonomische Verhältnisse |

Mit der Bestimmung und Beschreibung des individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs ist ein komplexes Verständnis von Lernbeeinträchtigungen verbunden, die möglicherweise über einen längeren Zeitraum wirksam sind. Die Beeinträchtigungen des Lernens können sich in Ausprägung und Intensität unterschiedlich darstellen und die Schülerinnen und Schüler bedürfen deshalb unterschied-

¹ vgl. KMK, 2000

² vgl. Strobel/Warnke, 2007

licher Förderung. Hierbei sind besonders die Basiskompetenzen für schulisches Lernen wie Wahrnehmung, Motorik, Sprache, Kognition und Sozialkompetenz zu berücksichtigen. Diese zeigen sich unter anderem in:

- Einschränkungen in den funktionalen Lernvoraussetzungen, mangelnder Sprachkompetenz, eingeschränktem Arbeitsgedächtnis, unzureichend selektiver Aufmerksamkeit, Verzögerungen im Aufbau grundlegender kognitiver Strukturen
- Schwierigkeiten im Erkennen und der Anwendung von Beziehungen (Denken, Lernstrategien, Transferleistungen)
- Unzureichenden Lernaktivitäten; unzureichender Eigensteuerung beim Lernen hinsichtlich Planung, Selbstkontrolle, Ausführungssteuerung
- Schwierigkeiten in der Motivation und geringem Aktivierungsniveau
- Auffälligkeiten im sozialen Handeln.

Kein sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Lernen liegt vor bei:

- Isolierten Teilleistungsstörungen im Lese- und Rechtschreibunterricht und im Rechnen (vgl. Richtlinie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen, 2006)
- vorübergehenden Lernrückständen in Einzelfächern unklarer/ bzw. klarer Genese
- vorübergehenden psychischen Belastungssituationen.

Eine Intelligenzminderung führt nicht zwangsläufig zu einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen.

A 1.2 Förderschwerpunkt Sprache

Auszug aus § 4 AO-SF:

Sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt Sprache besteht, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler

- erheblicher Unterstützungsbedarf beim Aufbau und der Nutzung sprachlicher Handlungskompetenz festgestellt wird, ,
- dem durch individuelle unterrichtliche Unterstützung
- oder zeitlich begrenzte Sprachfördermaßnahmen nicht hinreichend entsprochen werden kann.

Fragestellungen, die Rahmen von Förderplanung bzw. Gutachtenerstellung zu klären sind:

- Werden in der Beschreibung des Förderbedarfs Sprache die verschiedenen Sprachebenen angemessen berücksichtigt und beurteilt?
- Wird eine ggf. vorliegende Beeinträchtigung der kommunikativen Funktionen von Sprache qualitativ bzw. strukturell angemessen beschrieben?
- Wird der beschriebene Förderbedarf gegenüber einer Teilleistungsstörung (z.B. leichtgradige Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung) angemessen abgegrenzt?
- Wird im Förderplan bzw. Gutachten eine Abgrenzung des festgestellten Förderbedarfs Sprache gegenüber anderen ggf. gleichzeitig vorliegenden Förderbedarfen (z.B. Lernen) vollzogen?

- Welche speziellen Förderangebote sind für diese Schülerin oder diesen Schüler notwendig?

Bestandteile der sonderpädagogischen Förderung in diesem Förderschwerpunkt sind insbesondere

- ein diagnosegeleiteter, sprachheilpädagogischer Unterricht zur situationsbezogenen Erprobung und Anwendung sprachlicher Fähigkeiten,
- die Ermöglichung einer individuellen Sprachförderung mit dem Ziel der Entfaltung, Verbesserung und Erweiterung sprachlicher und sozialer Handlungsfähigkeit,
- die Förderung des Sprachgebrauchs unter Berücksichtigung der phonetisch-phonologischen, semantisch-lexikalischen, morphologisch-syntaktischen und pragmatisch-kommunikativen Aspekte des Sprachgebrauchs,
- die Prävention und Bewältigung von Schwierigkeiten beim Erwerb der Schriftsprache,
- die Förderung sprachtragender Grundfunktionen wie Sensorik und Motorik sowie sprachtragender Leistungen wie Gedächtnis, Kognition und Aufmerksamkeit,
- die Bereitstellung von Hilfestellungen zur Kompensation und Akzeptanz eingeschränkter Sprachhandlungskompetenz.

Kriterien und Indikatoren für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Sprache

Sprachliche Handlungskompetenz ist dann eingeschränkt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Sprache nicht erfolgreich nutzt:

- für die **Kommunikation und Interaktion**
- für die **Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung**, für die Aneignung der Welt, als Werkzeug der Erkenntnis, für die **kognitive Entwicklung**
- als **zentrales Medium schulischen Lernens** in der Bildungssprache Deutsch.

Unter eingeschränkter **Sprachhandlungskompetenz** versteht man

- Beeinträchtigungen im **Kommunikationsverhalten**: kein Dialog, Rückzug, Partysprache
- Beeinträchtigungen im **Sprachverstehen**: Nicht- bzw. Missverstehen, Fehlinterpretationen - das Sprachverständnis nimmt deutlich ab, wenn die Satzstrukturen komplexer (z.B. Relativsatz), die Wörter/Wortbedeutungen komplizierter (z.B. Fachbegriffe) werden
- Nicht zielführende Strategien bei **fehlendem Wortwissen** (kein Nachfragen, Umschreibungen, Fehlgriffe, Schweigen)
- Keine erfolgreiche **Sprachbetrachtung** (keine Selbstkorrektur, keine Sprachspiele).

Beeinträchtigungen der sprachstrukturellen Kompetenzen in mehreren Bereichen können sich auswirken

- Phonetisch oder phonologisch (Beeinträchtigungen in der Aussprache)
- Semantisch-lexikalisch (geringes Lexikon, Speicher- und Abrufstörungen)
- Morphologisch-syntaktisch (Wortaneinanderreihungen, fehlerhafte Satzstrukturen, kaum Ergänzungen, keine Nebensätze).

Beeinträchtigungen im Redeablauf können dazu führen, dass das Kind oder der Jugendliche nicht erfolgreich sprachlich interagieren kann.

Ferner können bei sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache vorliegen

- deutliche Schwäche in der **Hörverarbeitung für Sprache**, der Verarbeitung der Lautfolge und Silbenstruktur der deutschen Sprache sowie im **phonologischen Arbeitsgedächtnis**

(abzugrenzen von Hörminderung und leichtgradiger auditiver Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung als medizinische Diagnose)

- **komplexe Gefährdung schulischen Lernens**, d.h. in den überfachlichen und fachlichen Kompetenzen
- **Sekundärsymptomaten** z.B. im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung

Sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache besteht **langandauernd und umfanglich**; individuelle unterrichtliche Unterstützung oder zeitlich begrenzte Sprachfördermaßnahmen sind nicht hinreichend.

Kein sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Sprache liegt bei einer **Teilleistungsschwäche im Schriftsprachbereich bzw. im Rechnen** gemäß Richtlinie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen (2006) vor (wiederum zu unterscheiden von medizinischer Diagnose einer Teilleistungsstörung Legasthenie und Dyskalkulie). Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund mit **besonders ausgeprägtem Sprachförderbedarf** weisen **keinen** sonderpädagogischen Förderbedarf Sprache auf (vgl. Anlage A 2).

A 1.3 Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Auszug aus § 5 AO-SF:

Sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung besteht, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler

- erheblicher Unterstützungsbedarf bei der Entwicklung eines altersangemessenen Arbeits- und Sozialverhaltens festgestellt wird.

Voraussetzung für die Feststellung ist, dass die

- über einen längeren Zeitraum beobachtbaren Verhaltensstrukturen einer Schülerin oder eines Schülers aufgrund
 1. einer ausgeprägten Einschränkung ihrer oder seiner individuellen Fähigkeit zur Verarbeitung emotionaler Prozesse oder zu sozial angemessenem Verhalten oder
 2. einer psychischen Erkrankung
- zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Entwicklung der eigenen Person bzw. der Mitschülerinnen und Mitschüler führen und diese
- durch unterrichtliche oder erzieherische Maßnahmen in der allgemeinen Schule sowie durch ambulante Hilfen nicht vermieden werden kann.

Relevante Aspekte

- des Erwerbs von Fähigkeiten zur Selbst- und Fremdwahrnehmung,
- zur Empathie für die Belange und das Empfinden der Mitmenschen,
- zum Aufbau eines realistischen Selbstkonzepts sowie
- zur angemessenen Interaktion mit unterschiedlichen Sozialpartnern sind bei der Überprüfung, Planung und Umsetzung der sonderpädagogischen Förderung zu berücksichtigen.

Fragestellungen, die im Rahmen von Förderplanung bzw. Gutachtenerstellung zu klären sind:

- Welche der o.g. Kriterien und relevanten Aspekte lassen sich im Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten einer Schülerin bzw. eines Schülers beobachten und beschreiben?
- Welche unterrichtlichen und erzieherischen Maßnahmen und ambulanten Hilfen wurden bislang genutzt?
- Wie wird der ermittelte Förderbedarf gegenüber einer Teilleistungsstörung abgegrenzt?
- Welche Aussagen sind zu den individuellen Lernmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zu machen?
- Liegt ggf. ein weiterer Förderbedarf z.B. im Bereich Lernen vor?
- Welche speziellen Förderangebote müssen für diese Schülerin oder diesen Schüler vorgehalten werden?

Bestandteile der sonderpädagogischen Förderung in diesem Förderschwerpunkt sind insbesondere

- die Förderung des Erwerbs und der Festigung sozialer Fähigkeiten sowie der Befähigung zu einer sozial angemessenen Lebensführung,
- die Stärkung der Wahrnehmung für das eigene Empfinden und das Empfinden anderer Personen,
- die Aktivierung der Selbsterkennungskräfte und der Motivation für ein stabiles Verhalten,
- die Förderung des Erwerbs von Kompetenzen in den Bereichen Verhalten, Kommunikation, Selbstregulation, im emotionalen Erleben sowie in der Kognition.

Kriterien und Indikatoren für den sonderpädagogischen Förderbedarf Emotionale und soziale Entwicklung

Ein Kind/ein Jugendlicher sollte dann auf sonderpädagogischen Förderbedarf in diesem Förderschwerpunkt überprüft werden, wenn sein abweichendes Verhalten deutlich dem Erreichen des Bildungszieles und des Erziehungsauftrags im Wege steht.

- Entsprechende Diagnoseergebnisse oder ärztliche Atteste die massiven Verhaltensabweichungen darlegen
- aufgrund des Verhaltens eine Gefahr für sich oder andere gegeben ist
- allgemeine unterrichtliche und erzieherische Maßnahmen auch unter Hinzuziehung des Beratungsdienstes umgesetzt wurden und eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht dennoch ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu erreichen ist.

Weitere Kriterien, die Hinweise auf einen sonderpädagogischen Förderbedarf geben (in der Regel mehrfach vorliegend)

Das Kind

- kann eigene Wünsche nicht erkennen und angemessen äußern
- kann eigene Gefühle oder die anderer Personen nicht richtig erkennen
- hat kaum adäquate Handlungsmuster zur Bewältigung emotionaler Krisen
- hat eine langanhaltende und nicht nur in einer akuten Krise zu beobachtende Problematik
- stört den Unterricht so nachhaltig, dass Mitschülerinnen und Mitschüler nicht mehr lernen und Lehrkräften nicht mehr unterrichten können - das auffällige Verhalten ist nicht kontextbezogen zu einer Lehrkraft
- zeigt Auffälligkeiten in verschiedenen sozialen Situationen und nicht nur im Unterricht
- zeigt internalisierende oder externalisierende Verhaltensmuster, die deutlich von denen Gleichaltriger abweichen
- zeigt delinquentes Verhalten
- zieht sich auffällig oft zurück und ist nur wenig zugänglich sowie ggf. überängstlich
- klagt häufig über körperliche Beschwerden, die mit psychosomatischen Ursachen erklärt werden können
- kann sich kaum konzentrieren und zeigt nur wenig Aufmerksamkeit im Unterricht
- zeigt wiederholt zwanghaftes, selbstverletzendes, schizoides oder stark verletzendes Verhalten.

A 1.4 Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Auszug aus § 6 AO-SF:

Sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt geistige Entwicklung besteht, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler

- umfassender Unterstützungsbedarf beim Erwerb von Basisfähigkeiten hinsichtlich der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit, insbesondere
- in den Bereichen der Wahrnehmung,
- der Motorik,
- des Kommunikations- und Sozialverhaltens,
- der individuellen Handlungskompetenz sowie
- der Entwicklung kognitiver Strategien zu einer individuell angemessenen Orientierung in der personalen und sächlichen Umwelt festgestellt wird.

Relevante Aspekte für eine

- möglichst selbstständige Bewältigung alltagsbezogener Anforderungen sind bei Überprüfung, Planung und Umsetzung der sonderpädagogischen Förderung zu berücksichtigen.

Fragestellungen, die Rahmen von Förderplanung bzw. Gutachtenerstellung zu klären sind:

- Wird die deutliche Beeinträchtigung der kognitiven Kompetenzen und der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit im Verhältnis zum Lebensalter der Schülerin oder des Schülers angemessen beschrieben und fachlich begründet?
- Wie werden die individuellen Bedingungen der Entwicklung kognitiver Kompetenzen strukturell bzw. qualitativ beschrieben?
- Welche relevanten Kriterien für das Vorliegen eines Förderbedarfs im Bereich geistige Entwicklung sind zu beobachten? (Stichworte: Fähigkeit zur Handlungsplanung/-strukturierung, Eigenständigkeit in der Gestaltung und Pflege sozialer Kontakte, lebenspraktische Fertigkeiten, Aussagen zur elementaren Alltagsorientierung, individuelle Strategien im Umgang mit unvorhersehbaren bzw. nicht trainierten Problemstellungen im Alltag etc.)
- Wie kann der Förderbedarf geistige Entwicklung gegenüber einem Förderbedarf Lernen kriteriengeleitet abgegrenzt werden?
- Welche speziellen Förder- und Unterstützungsangebote benötigt diese Schülerin bzw. dieser Schüler?

Bestandteile der sonderpädagogischen Förderung in diesem Förderschwerpunkt sind insbesondere

- die individuelle Förderung der aktiven Lebensbewältigung in sozialer Integration,
- die individuelle Förderung der motorischen, sprachlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung,
- die Ermöglichung eines Zugangs zur Umwelt und Mitwelt über die Aktivierung aller Körper Sinne,
- die individuelle Förderung des Erwerbs von Fähigkeiten und Techniken zu einer möglichst selbstständigen Lebensgestaltung,
- die individuelle Vorbereitung auf größtmögliche Aktivität, Teilhabe und Teilnahme am Leben als Erwachsener und insbesondere am Arbeitsleben.

A 1.5 Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

Auszug aus § 7 AO-SF:

Sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung besteht, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler

- erheblicher Unterstützungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung von Grundfähigkeiten in den Bereichen der Sensorik, der Wahrnehmung und der Motorik festgestellt wird.

Ursachen für einen derartigen Unterstützungsbedarf sind insbesondere

- medizinisch diagnostizierbare, erhebliche Funktionsbeeinträchtigungen des Stütz- und Bewegungssystems,
- Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst,
- Fehlfunktionen von Organen oder
- schwerwiegende Entwicklungsbedarfe in den Bereichen Sprache, Kognition oder emotionale und soziale Entwicklung, die sich in Zusammenhang mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen ergeben.

Fragestellungen, die Rahmen von Förderplanung bzw. Gutachtenerstellung zu klären sind:

- Welche der o.g. Kriterien zur Feststellung eines Förderbedarfs im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung sind bei einer Schülerin bzw. einem Schüler unter Einbeziehung relevanter medizinischer Befunde zu beobachten und zu beschreiben?
- Wie lässt sich der ermittelte Förderbedarf gegenüber einer Teilleistungsstörung oder einer leichtgradigen Beeinträchtigung der sensorischen Integration abgrenzen?
- Welche Aussagen sind zu den individuellen Lernmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zu machen?
- Liegt ggf. ein weiterer Förderbedarf z.B. in den Bereichen Lernen oder geistige Entwicklung vor?
- Welche speziellen Förderangebote sind für diese Schülerin oder diesen Schüler insbesondere in der Planung und Umsetzung von Unterricht vorzuhalten?

Bestandteile der sonderpädagogischen Förderung in diesem Förderschwerpunkt sind insbesondere

- die Hilfe zur Ausweitung der Wahrnehmungs- und Erlebnisfähigkeit, der motorischen Kompetenzen und die Entwicklung eigener Handlungsmöglichkeiten,

- die Nutzung spezifischer Lernmittel sowie technischer Hilfsmittel,
- die individuelle Förderung zur selbstständigen Bewältigung alltäglicher Anforderungen einschließlich der Fähigkeit zur selbstbestimmten Nutzung personaler Assistenz,
- der Aufbau sozialer Beziehungen und des sprachlichen Handelns,
- die individuelle Förderung einer realistischen Selbsteinschätzung der individuellen Leistungsmöglichkeiten sowie der Akzeptanz der eigenen Beeinträchtigung.

A 1.6 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Auszug aus § 8 AO-SF:

Sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt Hören und Kommunikation besteht, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler Unterstützungsbedarf

- hinsichtlich der Entwicklung von Fähigkeiten zur Wahrnehmung akustisch vermittelter Umweltreize,
- zur Kommunikation,
- zur Entwicklung der Sprachkompetenz und
- zur Kompensation relevanter Begleiterscheinungen einer erheblichen Minderung des Hörvermögens festgestellt wird.

Ein solcher Förderbedarf besteht insbesondere, wenn

- lautsprachliche Informationen der Umwelt trotz apparativer Versorgung nicht oder nur begrenzt über das Gehör aufgenommen werden können,
- aufgrund einer Hörminderung erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache, im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder
- eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.

Fragestellungen, die im Rahmen von Förderplanung bzw. Gutachtenerstellung zu klären sind:

- Welche der o.g. Kriterien zur Feststellung eines Förderbedarfs im Bereich des Hörens und der Kommunikation können bei einer Schülerin bzw. eines Schülers differenzialdiagnostisch unter Einbeziehung relevanter medizinischer Befunde festgestellt und in ihren Auswirkungen auf deren Handlungsmöglichkeiten beschrieben werden?
- Wie lässt sich der ermittelte Förderbedarf gegenüber einer Teilleistungsstörung (z.B. leichtgradige Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung) abgrenzen?
- Welche Aussagen können zu den individuellen Lernmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers gemacht werden?
- Liegt ggf. ein weiterer Förderbedarf z.B. in den Bereichen Lernen oder geistige Entwicklung vor?
- Welche speziellen Hilfsmittel und gezielten sonderpädagogischen Förderangebote müssen für diese Schülerin oder diesen Schüler insbesondere in der Planung und Umsetzung von Unterricht bereitgestellt werden?
- Ist eine umfangreiche sonderpädagogische Förderung notwendig oder erscheint eine subsidiäre Beratung im Rahmen des Leitungskatalogs des zuständigen Bildungszentrums begründet ausreichend?

Bestandteile der sonderpädagogischen Förderung in diesem Förderschwerpunkt sind insbesondere

- die Hörerziehung, der Sprachaufbau, die Schulung des Absehens und der Artikulation,
- die bilinguale Erziehung vor allem für gehörlose Schülerinnen und Schüler, die neben der Hör-, Sprach- und Sprecherziehung in der Lautsprache die Deutsche Gebärdensprache und deren Sprachpflege zur Unterstützung des Lernens und der Identitätsfindung berücksichtigt,
- die Förderung des taktilen Empfindens und der visuellen Orientierung,
- die bestmögliche Nutzung von Hörhilfen,
- die Ausbildung einer möglichst verständlichen Lautsprache,
- das Erfassen von Wortinhalten und Satzstrukturen, die Einübung kommunikativer Verhaltens- und Ausdrucksweisen,
- die Förderung sprachlicher Leistungsbereitschaft,
- die Beseitigung oder Minderung sprachlicher Fehlleistungen und die Erziehung zu sachbezogenem und situationsgerechtem Sprachgebrauch.

A 1.7 Förderschwerpunkt Sehen

Auszug aus § 9 AO-SF:

Sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt Sehen besteht, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler

- Unterstützungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung von Fähigkeiten zur Wahrnehmung und Verarbeitung optisch vermittelter Umweltreize oder
- zur Kompensation von Begleiterscheinungen im Zusammenhang mit einer erheblichen Minderung des Sehvermögens festgestellt wird.

Ein solcher Förderbedarf besteht insbesondere, wenn

- das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Schülerin oder der Schüler auch nach optischer Korrektur ihrer bzw. seiner Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen kann (Blindheit) oder mit einer Erblindung rechnen muss,
- nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens wie Fern- oder Nahvisus, das Gesichtsfeld, der Kontrast, die Farbe oder die Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind (Sehbehinderung) oder
- eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht (ausgeprägte Beeinträchtigung der Wahrnehmungsverarbeitung).

Fragestellungen, die im Rahmen von Förderplanung bzw. Gutachtenerstellung zu klären sind:

- Welche der o.g. Kriterien zur Feststellung eines Förderbedarfs im Bereich des Sehens können bei einer Schülerin bzw. einem Schüler differenzialdiagnostisch unter Einbeziehung relevanter medizinischer Befunde festgestellt und in ihren Auswirkungen auf deren Handlungsmöglichkeiten beschrieben werden?
- Wie lässt sich der ermittelte Förderbedarf gegenüber einer Teilleistungsstörung (z.B. Beeinträchtigung der Auge-Hand-Koordination) abgrenzen?
- Welche Aussagen können zu den individuellen Lernmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers gemacht werden?

- Liegt ggf. ein weiterer Förderbedarf z.B. in den Bereichen Lernen oder geistige Entwicklung vor?
- Welche speziellen Hilfsmittel und gezielten sonderpädagogischen Förderangebote müssen für diese Schülerin oder diesen Schüler insbesondere in der Planung und Umsetzung von Unterricht angeboten werden?
- Ist eine umfängliche sonderpädagogische Förderung notwendig oder erscheint eine subsidiäre Beratung im Rahmen des Leitungskatalogs des zuständigen Bildungszentrums begründet ausreichend?

Bestandteile der sonderpädagogischen Förderung in diesem Förderschwerpunkt sind insbesondere

- die Erschließung der Umwelt, die Mobilitätserziehung und die Bereitstellung von Orientierungshilfen,
- der Erwerb von lebenspraktischen Fähigkeiten und der Selbstständigkeit in der persönlichen Lebensgestaltung,
- das Erlernen von Aneignungsweisen über das Gehör, den Tastsinn und andere Sinne,
- die Bereitstellung von Blindenhilfen und blindengemäßen Lehr-, Lern-, Hilfs- und Arbeitsmitteln,
- das Erlernen von Blindentechniken,
- das Erlernen der Brailleschrift mit ihren unterschiedlichen Systemen,
- die Vermittlung von Schrift- und Kommunikationstechniken,
- die Aktivierung des Restsehvermögens,
- die Seherziehung und Wahrnehmungsfindung.

A 1.8 Förderschwerpunkt Autismus

Auszug aus § 10 AO-SF:

Sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt Autismus besteht, wenn ein erheblicher Unterstützungsbedarf hinsichtlich

- der Entwicklung von Fähigkeiten zur Kommunikation und Interaktion mit anderen Personen,
- zur Selbstbehauptung und Selbstkontrolle oder
- zu situations-, sach- und sinnbezogenem Handeln festgestellt wird.

Aufgrund des breiten Spektrums der Ausprägung einer autistischen Störung sind die Rahmenbedingungen der schulischen Förderung individuell festzulegen und zu beschreiben. Sofern die Notwendigkeit einer sonderpädagogischen Förderung festgestellt wird, orientieren sich ihre fachliche Ausgestaltung und ihr Umfang an den jeweiligen Schwerpunkten, die die autistische Störung prägen.

Fragestellungen, die im Rahmen von Förderplanung bzw. Gutachtenerstellung zu klären sind:

- Welche der o.g. Kriterien zur Feststellung eines Förderbedarfs im Bereich Autismus können bei einer Schülerin bzw. einem Schüler differenzialdiagnostisch festgestellt werden? Eine Differenzialdiagnostik zur Feststellung einer Autismus-Spektrum-Störung durch Fachärzte oder entsprechend fachlich qualifizierte externe Beratungsdienste ist dabei notwendige Voraussetzung für die Feststellung eines Förderbedarfs im Bereich Autismus.
- Welche Aussagen können zu den individuellen Lernmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers getroffen werden?
- Liegt ggf. ein weiterer Förderbedarf z.B. im Bereich Lernen oder geistige Entwicklung vor?
- Welche speziellen Maßnahmen und gezielten sonderpädagogischen Förderangebote müssen bereitgestellt werden, um einer Schülerin oder einem Schüler eine angemessene Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen?
- Ist eine umfängliche sonderpädagogische Förderung notwendig oder erscheint eine subsidiäre Beratung und Unterstützung im Rahmen der systemischen Ressource einer Schule oder im Rahmen einer fachlichen Beratung durch geschulte Lehrkräfte des zuständigen Regionalen Bildungs- und Beratungszentrums (ReBBZ) begründet hinreichend?

Bestandteile der sonderpädagogischen Förderung in diesem Förderschwerpunkt sind insbesondere

- die Förderung der Fähigkeiten zur Wahrnehmung, Wahrnehmungsverarbeitung, der Grob- und Feinmotorik einschließlich der Anbahnung von Strategien zur Kompensation individueller Beeinträchtigungen in den Bereichen der Sensorik und Motorik,
- die Entwicklung der individuellen Fähigkeit, zwischenmenschliche Kommunikation angemessen aufzunehmen, zu verarbeiten und selbst zu gestalten,
- das Erschließen individueller Zugangsweisen zum Verständnis und zum Umgang mit emotionalen Ausdrucks- und sozialen Umgangsformen im eigenen sozialen Umfeld,
- die Förderung der Kompetenzen zur eigenständigen Handlungsplanung und -umsetzung bei der Bewältigung alltäglicher und schulbezogener Anforderungssituationen,
- Unterstützung beim Aufbau von Strategien zur Orientierung und zum angemessenem eigenem Handeln in sozialen Situationen in Schule und Lebensumfeld,
- Förderung beim Aufbau einer realistischen Selbsteinschätzung (Selbstkonzept).

A 2 Abgrenzung eines allgemeinen, migrationsbedingten Sprachförderbedarfs von einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Sprache

Die Einschätzung der Art des Förderbedarfs sollte anhand folgender Kriterien erfolgen:

1. **Zeit:** Seit wie vielen Monaten hat das Kind regelmäßigen Kontakt zur Bildungssprache Deutsch (Kontaktmonate)?
2. **Förderung:**
 - a. Wie viel Sprachförderung hat das Kind bislang erhalten?
 - b. Welcher Art war die Sprachförderung (allgemeine Sprachförderung, Logopädie/ Sprachtherapie)?
3. **Lernzuwachs:** Wie groß sind die Fortschritte des Kindes in seiner sprachlichen Handlungskompetenz?

Sprachliche Handlungskompetenz in der deutschen Sprache ist dann eingeschränkt, wenn das Kind Sprache nicht erfolgreich nutzt:

- für die **Kommunikation und Interaktion**
- für die **Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung**, für die Aneignung der Welt, als Werkzeug der Erkenntnis, für die **kognitive Entwicklung**
- als **zentrales Medium schulischen Lernens** in der Bildungssprache Deutsch

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Sprache kann bei Kindern mit Migrationshintergrund dann vorliegen, wenn das Kind seit **18 – 24 Monaten** regelmäßig Kontakt (=Kontaktmonate) zur Bildungssprache Deutsch hat (in Kita, VSK, 1.Klasse), seine sprachliche Handlungskompetenz in der deutschen Sprache jedoch deutlich hinter der anderer Kinder mit Migrationshintergrund zurückbleibt.

Beispiele für nicht erworbene bzw. nicht gesicherte sprachstrukturelle Kompetenzen

Grammatik

- Subjekt-Verb-Kongruenz und Verbzweitstellung: „Mama Bus fahren“
- Verbtrennung: „Ich jetzt hochgehen“ anstelle von „Jetzt geh ich hoch“
- Fehlerhafter Nominativ
- Nominativ in Akkusativ- und Dativkontexten: „Ich nehme der Apfel“

Aussprache

- Phonetische oder/und phonologische Veränderungen („nane“ für „Banane“, „sotolade“ für „Schokolade“, „tein“ für „klein“ u.a.)
- Diese Veränderungen finden meist in beiden Sprachen statt

Semantik

- Keine korrekten Antworten auf W-Fragen: Womit seid ihr gefahren? Mit Oma
- Fehlerhafter Einsatz der Fragewörter: Wo gehst du?

Dies allein muss noch keinen sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Sprache ausmachen! Hinzu kommen häufig **Beeinträchtigungen in folgenden Bereichen des Sprachverständnisses**

- Semantisch und grammatikalisch bedingtes Nicht- bzw. Missverstehen
- Das Sprachverständnis nimmt deutlich ab, wenn die Satzstrukturen komplexer (z.B. Relativsatz), die Wörter/Wortbedeutungen komplizierter (z.B. Fachbegriffe) werden.

Hörverarbeitung

Deutliche Probleme in der **Verarbeitung der Lautfolge** und **Silbenstruktur** der deutschen Sprache zeigen sich z.B. durch:

- Wörter oder Sätze werden stark verändert nachgesprochen
- Übungen zur phonologischen Bewusstheit (Reimen, Wortspiele, Silbenklatschen, Anlaute erkennen) gelingen dem Kind nicht/kaum erfolgreich
(Negativindikator für Schriftspracherwerb!)

Kommunikationsverhalten

Die genannten Beeinträchtigungen wirken sich aus in einem deutlich eingeschränkten Kommunikationsverhalten

- Missverstehen
- Vermeidung von Sprachgebrauch; Vermeidung von Kommunikationssituationen
- Ausweichen auf Universalwörter, Einzelwörter + Zeigen, Mimik, Gestik; Kind nutzt seine sprachstrukturellen Kompetenzen nicht

Schließlich können Elternbefragungen ergeben, dass die Kinder **in der Familiensprache** ebenso wie auf Deutsch einen verspäteten Sprechbeginn sowie einen verzögerten und desynchronisierten Verlauf der Sprachentwicklung aufweisen.

Konsequenzen für Förderung und Therapie in der Schule

Die Diagnostik eines sonderpädagogischen Förderbedarfs mit der Konsequenz einer sonderpädagogischen respektive **sprachheilpädagogischen Unterstützung, Begleitung und Beratung** innerhalb der inklusiven schulischen Bildung ist dann angezeigt, wenn:

- Störungen auf einer oder mehreren sprachstrukturellen Ebenen (Aussprache, Grammatik, Semantik) vorliegen,
- das sprachliche Handeln deutlich beeinträchtigt ist, d.h. das Kind in seiner Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit und in der Teilhabe deutlich beeinträchtigt ist,
- schulisches Lernen in den überfachlichen und fachlichen Kompetenzen komplex gefährdet ist,
- Sekundärsymptomatiken z.B. in der emotionalen und sozialen Entwicklung auftreten.

Schulinterne oder außerschulische Unterstützung durch **Logopäden oder niedergelassene Sprachtherapeuten** kann dann **hinreichend oder ein erster Schritt** sein, wenn

- die Störungen auf einer oder mehreren sprachstrukturellen Ebenen (Aussprache, Grammatik, Semantik) noch nicht oder nicht mehr so umfassend sind,
- das sprachliche Handeln nicht deutlich beeinträchtigt ist,
- das schulische Lernen nicht komplex gefährdet ist,
- keine weiteren Sekundärsymptomatiken vorliegen.

In die **Beratung** gegenüber den Eltern sollte bei pädagogischem ebenso wie sonderpädagogischem Förderbedarf einfließen

- dass sprachtherapeutische/ logopädische Unterstützung sich nicht ausschließlich auf die Sprache, in der therapiert wird, förderlich auswirkt, sondern auf beide / alle Sprachen, die das Kind spricht,
- dass in der Familie die „Sprache des Herzens“ gesprochen werden soll,
- es förderlicher ist, wenn Eltern mit geringen Deutschkenntnissen hauptsächlich die eigene Familiensprache nutzen.